

QM in der Sozialwirtschaft

Neue Regeln für die Trägerzulassung im SGB III

Aktueller Informationsstand vom 30.11.2011

-Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung vom 27.10.2011 sind kursiv hervorgehoben-

Im Sozialgesetzbuch III sind u.a. Maßnahmen der Qualifizierung für und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt geregelt. Diese Vorschriften wurden mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wesentlich verändert. *Das Gesetz ist nach einem Umweg über den Vermittlungsausschuss am 24.11.2011 endgültig beschlossen worden und wird am 01.04.2012 in Kraft treten.*

Wir dokumentierten hier die Neuerungen, die sich auf die Anforderungen an das Qualitätsmanagement bei der Trägerzulassung beziehen. Sie gelten ab dem 01.04.2012, bzw. für bereits zugelassene Träger ab dem Ablauf ihrer Zulassung.

Die wichtigste Änderung: Ab 01.04.2012 müssen **alle** Träger, die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung anbieten (näher definiert in § 45 SGB III –neu) eine Zulassung durch eine fachkundige Stelle nachweisen!

§ 176 Grundsatz

(1) Träger bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. ...

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es dazu:

„Es genügt also nicht mehr, dass sie [die Träger] ihre Leistungsfähigkeit im Rahmen eines Vergabeverfahrens in Aussicht stellen. Vielmehr müssen sie **zuvor in einem externen Qualitätsprüfungsverfahren nachweisen**, dass sie die angebotene Dienstleistung in guter Qualität erbringen können. Dies gilt für die Träger aller Maßnahmen und unabhängig davon, ob sie sich an Vergabeverfahren beteiligen oder Maßnahmen anbieten wollen, die mittels eines Gutscheins in Anspruch genommen werden können.“

Zur Trägerzulassung wird im Gesetz nunmehr geregelt:

§ 178 Trägerzulassung

Ein Träger ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn

1. er die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
2. er in der Lage ist, durch eigene Bemühungen die berufliche Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt zu unterstützen,
3. Leitung, Lehr- und Fachkräfte über Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung verfügen, die eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen,
4. **er ein System zur Sicherung der Qualität anwendet und**
5. seine vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmenden angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts- und Kündigungsrechte enthalten.

In der Begründung zu diesem Paragraphen wird die Grundsätzlichkeit der Änderungen noch einmal betont:

„Das Erfordernis der Trägerzulassung wird zu einem allgemeinen Grundsatz der Arbeitsförderung. Hierzu werden die bisher in § 84 und in der AZWV geregelten Anforderungen an Träger für die Zulassung in der Weiterbildungsförderung mit entsprechenden Anpassungen auf alle Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, übertragen. **Die Zulassung wird wie bereits bisher in der beruflichen Weiterbildungsförderung von fachkundigen Stellen erteilt.** Die nach bisherigem Recht von den fachkundigen Stellen erteilten Trägerzulassungen in der Weiterbildungsförderung behalten ohne Einschränkung ihre Gültigkeit. Für Arbeitsmarktdienstleister, die neben Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung bereits andere Maßnahmen der Arbeitsförderung durchgeführt haben, ergeben sich hinsichtlich der Trägerzulassung daher keine zusätzlichen Anforderungen.

Durch die externe Qualitätsprüfung wird auch die Vergabe von Maßnahmen durch die Agentur für Arbeit vereinfacht, da wesentliche Kriterien der Anbieterreignung bereits mit der Zulassung nachgewiesen worden sind.“

Künftig gilt die Zulassung für längstens fünf Jahre, das QMS muss aber in jährlichen Abständen überprüft werden.

Die Vorgaben des § 178 müssen weiter präzisiert werden, wozu eine entsprechende Ermächtigung im Gesetz enthalten ist:

§ 184 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, **die Voraussetzungen** für die Akkreditierung als fachkundige Stelle und **für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen einschließlich der jeweiligen Verfahren** zu regeln.

Dazu die Begründung:

„Die Verordnungsermächtigung ermöglicht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das Zulassungsverfahren einheitliche Qualitätskriterien für alle Träger und Maßnahmen näher zu bestimmen, um ein einheitlich hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten. Zudem kann das Nähere zum Akkreditierungsverfahren geregelt werden.“

Die bisherige AZWV wird also durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

Es wird dabei auch **weiterhin eine Trägeranerkennung nur auf der Grundlage dieser – künftigen – Rechtsverordnung** geben.

Die konkreten Inhalte dieser neuen Verordnung (VO) sind noch unklar, *allerdings hat eine Vertreterin des BMAS am 30.11.2011 auf einer Tagung etwas Licht ins Dunkel gebracht.*

Die neue VO wird allgemeine, für alle Leistungsarten gültige Ausführungen zur Trägeranerkennung enthalten. In Bezug auf die Anerkennung von Maßnahmen wird die VO ebenfalls allgemeine Regelungen enthalten, die auf Bildungsmaß-

nahmen (die bisher schon im Gutscheilverfahren zertifiziert werden mussten) hin zusätzlich präzisiert werden sollen.

Weiter ist sehr deutlich hervorgehoben worden, dass es keine Festlegung auf ein bestimmtes QM-Modell geben wird. Die Trägeranerkennung wird also auch mittels anderer Qualitätssysteme (z.B. LQW) möglich sein, sofern diese Modelle den Anforderungen der VO genügen.

Zurzeit finden Vorarbeiten zur neuen Rechtsverordnung statt. Zu Jahresbeginn 2012 ist geplant, dass Entwürfe vorliegen. Für Februar 2012 ist eine Konferenz mit den Fachkundigen Stellen geplant. Spätestens dann ist damit zu rechnen, dass Einzelheiten der VO bekannt gemacht werden.

Die Auslegung der VO wird wie gehabt von einem Beirat vorgenommen, dessen Empfehlungen weiter verbindlich sein werden. Da er personell neu zusammengesetzt und erweitert wird, ist nicht klar, wie seine Praxis aussehen wird. Insbesondere ist offen, welche der bisherigen Empfehlungen weitergelten sollen.

Neben diesen Aussagen zur neuen VO hat die Vertreterin des Ministeriums einige weitere Punkte aus dem neuen Gesetz klargestellt, die für Träger wichtig sein können:

- Grundsatz des SGB III (neu) ist, allgemein gültige Regeln zu schaffen und Ausnahmen zu beseitigen. Daher ist auch die Trägeranerkennung für alle Anbieter verpflichtend. Allerdings kann die Anerkennung trägerseitig nach Leistungsart und Ort beschränkt beantragt werden, wenn man nicht das ganze Spektrum anbietet. Allerdings kann so eine Beschränkung auch von der fachkundigen Stelle vorgenommen werden, wenn Anforderungen nicht nachgewiesen werden.*
- Die komplette Neuregelung zur Trägeranerkennung gilt ohne Beschränkungen auch für staatliche Einrichtungen, z.B. Berufskollegs usw.*

Wie sollten Träger auf die Änderungen reagieren?

Beim gegenwärtigen Erkenntnisstand empfehlen wir:

- 1. Träger, die bisher keiner Zulassung bedurften**, sollten umgehend damit beginnen, an dem Aufbau eines Qualitätsmanagements zu arbeiten.
Wer sich nach bisherigem Recht im Anerkennungsverfahren befindet, sollte dies bis zum 31.03.2012 abschließen. Damit wird die maximale Länge der Übergangsfrist ausgeschöpft.
Zugelassene Träger können die neue Rechtsverordnung abwarten und sich entsprechend anpassen.
- 2. Da weitere Spezifizierungen nicht bekannt sind, starten Träger, die bisher keiner Zulassung bedurften**, mit den Aktivitäten, die in jedem

Fall, d.h. unabhängig von künftigen konkreten Vorgaben, gebraucht werden. Die bisherige AZWV kann dabei eine Richtschnur sein (siehe Anhang).

Auf jeden Fall ist nötig:

- a. die Erfassung und Beschreibung der Kernprozesse,
- b. Verfahrensbeschreibungen zur Bedarfsermittlung, Leistungserbringung und Evaluation.

Quellen:

- Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – AZWV) vom 22. Juni 2004
- Drucksache 17/6277 des deutschen Bundestages vom 24.06.2011; beschlossen am 23. September 2011. Die zitierten Textteile sind in der Beschlussfassung nicht verändert worden.
- Drucksache 556/11 des deutschen Bundesrates; Anrufung des Vermittlungsausschusses mit Beschluss vom 14. Oktober 2011

Anhang: Textauszug aus der AZWV

§8 Anforderungen an den Träger

...

(4) Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 84 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert, wirksam angewendet und dessen Wirksamkeit ständig verbessert wird. Der Antrag muss insbesondere eine Dokumentation enthalten zu

1. einem kundenorientierten Leitbild,
2. der Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen,
3. der Art und Weise der Festlegung von Unternehmenszielen sowie Lehr- und Lernzielen, Methoden einschließlich der Methoden der Bewertung des Eingliederungserfolgs,
4. den Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse,
5. einer regelmäßigen Evaluierung der angebotenen Maßnahmen mittels anerkannter Methoden,
6. der Unternehmensorganisation und -führung,
7. der Durchführung von eigenen Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens,
8. der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit externen Fachkräften zur Qualitätsentwicklung und
9. den Zielvereinbarungen, der Messung des Grads der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf der Grundlage erhobener Kennzahlen oder Indikatoren.